

bezeugt, daß zur Zeit seiner landvoigteilichen Amtsführung „dy Lütthe von Bernsdorff von dem Egen“ bei Heerfahrten nur einen vierspännigen Wagen zc. zu stellen gehabt hätten. Allein wir haben diese Bezeichnung auch schon etwas früher⁹²⁾ in den Görlitzer Rathrechnungen von 1399 vorgefunden, wo bemerkt wird, daß Markgraf Prokop von Mähren, als er sich „kein Schonaw of das eigen legirte [lagerte]“, von dem Rathe zu Görlitz mit zwei Tonnen Häringen geehrt worden sei. Aus letzterer Stelle ergibt sich übrigens, daß man ursprünglich ganz richtiger Weise den Ausdruck sächlich („das Egen“), nicht aber männlich („der Egen“) auffaßte.

Die älteren Historiker leiten diese Bezeichnung sämmtlich von dem vermeintlichen Vermächtniß des v. Biberstein an seine Schwägerin (oder Schwester), die Abbatissin von Marienstern, ab, deren Privateigenthum hierdurch die Bernstadter Pflanzung geworden sei. Noch Knauth⁹³⁾ giebt sich viele Mühe, zu beweisen, daß, obwohl nach den Ordensregeln den Conventualen jeder Besitz von Privateigenthum verboten sei, dennoch in einzelnen Fällen, zumal infolge päpstlicher Dispensation Ausnahmen von dieser Regel vorgekommen seien. — Es hätte dieses Nachweises nicht bedurft, da sehr häufig Nonnen zu Marienstern, wie zu Marienthal von ihren Verwandten den Zinsertrag gewisser Güter auf Lebenszeit zugewiesen erhielten, der erst nach ihrem Tode dem Kloster selbst anheimfallen sollte. Wohl aber wäre zu erweisen gewesen, warum grade diese Bernstadter Güter darum, weil sie eine kurze Zeit der Privatbesitz einer Nonne gewesen, ausschließlich den Namen „des Eigens“ behalten haben sollten.

Worbs⁹⁴⁾ dagegen führt diese Benennung auf die in Schlesien (und auch in Böhmen) ziemlich lange üblich gebliebene, altslavische Gerichtsverfassung der Czuda oder des Eigengerichts zurück, wonach den Besitzern gewisser Erbgüter (im Gegensatz zu den Lehngütern) auf denselben eigne, von dem landesherrlichen Hofgericht eximirte Gerichtsbarkeit zustand. — Allein abgesehen davon, daß sich in der Oberlausitz von diesem altslavischen Czudengericht keinerlei Spuren erhalten haben, würde ebenfalls zu erweisen sein, warum grade die Bernstadter und nicht auch andere Güter mit eigener (Ober-) Gerichtsbarkeit durch diesen Namen ausgezeichnet worden seien.

Holcher⁹⁵⁾ hat sehr richtig zuerst nachgewiesen, daß gewisse Dörfer des Klosters Gerrode auf dem Eichsfelde ebenfalls die nähere Bezeichnung „das Egen“ — „auf dem Egen“ — lateinisch „in dote“ — führten⁹⁶⁾, und meint, diese Güter, und aus gleichem Grunde auch die Besitzungen des

⁹²⁾ Aus der Angabe des Oberlaus. Urk.-Verzeich. (I. 25), daß 1315 Papst Johann der Kirche zu Dittersbach „vsm Egen“ einen Ablass bewilligt, und (I. 30) daß 1320 Heinrich v. Radeberg vier Bauergütern zu Berzdorf „aufm Egen“ einen Freibrief ausgestellt habe, ist nicht zu folgern, daß diese Bezeichnung schon in den betreffenden Urkunden vorkomme. Die von 1320 ist nicht mehr vorhanden, und in der andern, übrigens lateinisch abgefaßten, findet sich, soweit sie lesbar ist, der Ausdruck „Egen“ auch nicht.

⁹³⁾ Egen S. 12.

⁹⁴⁾ Laus. Mag. 1831. 387. — Früher (vor 1801) hatte Worbs vermuthet, die Burg bei Bernstadt habe vielleicht „Duba“, d. h. die Eiche, geheißen, und davon sei der ganze dazu gehörige Kreis der „Eichenkreis“ genannt worden. Müller, Reformationsgesch. S. 54.

⁹⁵⁾ Laus. Mag. 1849. 161.

⁹⁶⁾ Ebenso besaß das Kloster Maulbronn mehrere zwischen Baihingen und Illingen gelegene Ortschaften, die „auf dem Egen“ hießen. Klunzinger, Gesch. der Cisterzienser-Abtei Maulbronn. Stuttg. 1854. S. 78. 82. und Regesten No. 45. (de anno 1397).